

Richtlinien für Entgelte an Kirchenmusiker

In Abänderung des Diözesanblattes Nr. 48 aus 4/1996 bzw. Nr. 44 aus 3/4 2003 über die Höhe der Entlohnung der Kirchenmusiker werden nachfolgende Empfehlungen veröffentlicht:

Diese Richtsätze verstehen sich nicht als diözesane Vorschrift, sondern als Orientierung für eine Vereinbarung zwischen Pfarre und Organisten bzw. Chorleiter. Es kann im Einzelfall Gründe geben, statt der vorgesehenen Richtsätze eine höhere Vergütung zu entrichten. Gleichzeitig soll aber auch auf die wertvolle Möglichkeit ehrenamtlicher Tätigkeit im kirchenmusikalischen Bereich verwiesen werden. Ebenso sollen Überlegungen angestellt werden, ob nicht eine pauschale Entlohnung sich für die Beteiligten zweckmäßig erweist.

Nachfolgender Vorschlag bezieht sich nicht auf haupt- und teilamtliche Anstellungen, die im Allgemeinen durch die diözesanen Dienst- und Besoldungsordnungen oder durch Sonderverträge (Domkirche, kulturell besonders bedeutende Aufgaben) geregelt sind.

Sofern kein Dienstverhältnis als haupt- oder teilamtlicher Kirchenmusiker begründet wird, sei an dieser Stelle auf die Pflicht eines jeden Kirchenmusikers hingewiesen, ein allenfalls von der Pfarre entrichtetes Honorar als Einkommen zu deklarieren.

Richtsätze:

I. Organistendienst

- a) für jeden Gottesdienst: EUR 30,- bzw.
- b) für die Begleitung von Chor, Solisten, Ensembles im Gottesdienst: EUR 40,-
- c) Für Proben mit Chor, Solisten, Ensembles pro Stunde: EUR 25,-

Diese Richtsätze für Organisten gelten auch für Instrumentalisten im Falle, dass deren Aufgabe (Begleitung des Volksgesangs, Begleitung von Chören, Solisten und Ensembles, freies instrumentales Spiel) von einem anderen Tasteninstrument oder einer Gitarre übernommen wird.

II. Chorleiterdienst

- a) für jeden Gottesdienst: EUR 40,-
- b) für eine Probe (2 Stunden): EUR 60,-

Diese Richtsätze bieten auch Orientierung für die Entgelte von Jugendchören („Chörle“) und Musikgruppen bei der Mitwirkung in Gottesdiensten.

Die Sätze gelten grundsätzlich für alle Dienste bei liturgischen Handlungen unabhängig von deren Dauer. Sonderwünsche und besonderer Zeitaufwand (v.a. bei Hochzeiten, Trauerfeierlichkeiten) sind gesondert zu vergüten.

III. Zuschläge

1. Die Richtsätze sind abgestuft nach der unterschiedlichen fachlichen Ausbildung der Kirchenmusiker. Die Einstufung bei der Anstellung eines Kirchenmusikers hat aufgrund einer Beurteilung der zuständigen Diözesankommission zu erfolgen.
2. Bezüglich der fachlichen Ausbildung werden folgende Gruppen mit folgenden Zuschlägen unterschieden:
 - Gruppe A** (30 % Zuschlag): Abschluss eines Universitätsstudiums aus Kirchenmusik (Masterstudium) oder vergleichbare Qualifikation
 - Gruppe B** (20 % Zuschlag): Nachweis einer höheren kirchenmusikalischen Ausbildung (Bakkalaureatsstudium, Kirchenmusik B-Prüfung)
 - Gruppe C** (10% Zuschlag): Nachweis einer kirchenmusikalischen Grundausbildung (Kirchenmusik C-Prüfung)

In Zweifelsfällen ist für die Einstufung, die Anerkennung von Prüfungen aus anderen Fachgebieten der Musik (Musikerziehung, vokale/ instrumentale Ausbildung) oder von Fähigkeiten aufgrund der Praxis das Kirchenmusikreferat der Diözese Feldkirch zuständig.

IV. Fahrtspesen

Auswärts wohnenden Kirchenmusikern gebührt eine Vergütung der Fahrtkosten.